

RS OGH 2021/10/21 2Ob98/21g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2021

Norm

ABGB §1304

KFG §106 Abs2

StVO §2 Abs1 Z19

Rechtssatz

Es begründet kein Mitverschulden eines aus dem Rollstuhl gestürzten Rollstuhlfahrers, wenn er kein „Personenrückhaltesystem“ (Becken? oder Schultergurt) verwendete. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich unter Rollstuhlfahrern ein entsprechendes Bewusstsein herausgebildet hätte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 98/21g
Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 98/21g

Schlagworte

Rettungspflicht, Schadensminderungspflicht, Rollstuhl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133796

Im RIS seit

02.12.2021

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at